

Stephan Meder (Hg.)

# **Geschichte und Zukunft des Urheberrechts II**



**unipress**

# Beiträge zu Grundfragen des Rechts

Band 34

Herausgegeben von  
Stephan Meder

Stephan Meder (Hg.)

# **Geschichte und Zukunft des Urheberrechts II**

Mit 4 Abbildungen

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<https://dnb.de> abrufbar.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen  
schriftlichen Einwilligung des Verlages

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISSN 2198-5405

ISBN 978-3-8470-1176-7

---

# Inhalt

Vorwort . . . . .	7
Renate Frohne	
Aequitas: Das Winkelmaß aus Blei, <i>norma plumbea</i> , bei Budé (1508) und die Messlatte aus Blei, <i>regula plumbea/Lesbia regula</i> , bei Lagus (1543) – als Plagiat? . . . . .	9
Julia Dreyer	
Privilegien gegen den Nachdruck zugunsten von Leonhard Thurneysser . . . . .	25
David von Mayenburg	
Dem Plagiator auf der Spur – ein anonymer Carolina-Kommentar von 1614 . . . . .	37
Andreas Deutsch	
»Der verfluchte diebische Bücher-Nachdrucker« – ein rätselhafter Kupferstich von 1723 und seine Hintergründe . . . . .	67
Thomas Gergen	
»Hat das Gesuch nicht statt« – Kaiserliche <i>privilegia impressoria</i> für Kölner Kalender vor dem Reichshofrat (1731–1783) . . . . .	97
Bernd-Rüdiger Kern	
Postmortaler Urheberrechtsschutz der Opern Lortzings: Drei Verfahren vor den obersten Gerichten des Reiches . . . . .	109
Stephan Meder	
Richard Strauss versus Luigi Denza: Der Kampf um das Urheberrecht an dem Lied <i>funiculi, funiculà</i> . . . . .	123

Fedor Seifert	
Das Recht am eigenen Bild: vom Foto des toten Bismarck zur DS-GVO.	
Zur Geschichte der §§ 22, 23 KUG . . . . .	135
 Thomas Rübner	
Marillen, Marken und Moneten – Friedrich Torberg als Zeuge im Streit um die »Original-Sachertorte« . . . . .	155
 Alexander Nebrig	
Das Übersetzungsrecht als Faktor einer multilateralen Literaturgeschichte	169
 Christoph-Eric Mecke	
Rudolf von Jherings Vorstellungen zum rechtlichen Schutz von immateriellen Gütern . . . . .	189
 <b>Anhang</b>	
Renate Frohne	
Stimmen des Entsetzens über das, was in den Arenen Roms vorgeführt wurde . . . . .	245
 Autorenverzeichnis . . . . .	257
 Personenregister . . . . .	259
 Sachregister . . . . .	261

---

## Vorwort

Vom 5. bis 7. September 2019 fand in Hannover die 18. Tagung des Arbeitskreises »Geschichte und Zukunft des Urheberrechts« statt. Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis erörterten das breite Spektrum urheberrechtlicher Sachverhalte und Entscheidungen. Der vorliegende Band bringt die Ergebnisse der Tagung. Die Beiträge sind überwiegend chronologisch geordnet und behandeln die Geschichte des Urheberrechts in verschiedensten Werkarten. Dabei werfen sie ein Licht auf folgende Fragen: Hat der Humanist Konrad Lagus die Aequitas-Lehre bei seinem Kollegen Budé einfach abgekupfert? Was unterscheidet die Vergabe von Autoren- und Druckerprivilegien im frühneuzeitlichen Florenz von kaiserlichen privilegia impressoria des 18. Jahrhunderts? Wer plagiiert ausgerechnet einen Strafrechtskommentar im 17. Jahrhundert? Worum ging es in der Auseinandersetzung zwischen Richard Strauss und Luigi Denza? Wie entschieden das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht in Sachen ungenehmigter Theateraufführungen von Lortzings Opern? Wer streitet sich um die »Original-Sachertorte«, und was hat das Foto des toten Bismarcks mit der DSGVO zu tun? Welche Wirkungen hatte und hat das Übersetzungsrecht auf die Bedingungen des Schreibens und der interlingualen Kreativität? Welche Umbrüche und Wandlungen herrschten bei Rudolf von Jherings Auffassung vom Urheberrecht? Die Beiträge machen deutlich, dass der zu allen Zeiten bestehende Interessenkonflikt zwischen Werkschöpfer, Verwerter und Nutzer sowie zwischen Exklusivitäts- und Zugangsinteressen mit vorgefertigten Schablonen nicht zu lösen ist. Mit einem Blick »zurück nach vorn« liefern sie Anstöße zum Nachdenken über ein künftiges Urheberrecht. Der im Anhang abgedruckte Beitrag »Stimmen des Entsetzens über das, was in den Arenen Roms vorgeführt wurde« von Renate Frohne bildet eine im Herbst 2019 revidierte und gestraffte Fassung eines Vortrags, der bereits auf der Tagung im September 2017 zu Ehren von Manfred Rehbinder gehalten wurde. Für die Unterstützung bei den Redaktionsarbeiten danke ich Frau Svenja Schierloh und Herrn Christoph Sorge.

Hannover, im Juni 2020

Stephan Meder



## **Aequitas: Das Winkelmaß aus Blei, *norma plumbea*, bei Budé (1508) und die Messlatte aus Blei, *regula plumbea/Lesbia regula*, bei Lagus (1543) – als Plagiat?**

### **1. *Aequitas*: Das Winkelmaß aus Blei, *norma plumbea*, bei Budé (1508) und die Messlatte aus Blei, *regula plumbea*, bei Lagus (1543) – als Plagiat?**

Zu den großen Persönlichkeiten des juristischen Humanismus zählt Guillaume Budé/Budaeus (1468–1540).<sup>1</sup> Sein Hauptwerk sind die *Annotationes ... in Pandectas* (1508), kein durchgehender Kommentar, sondern im weitesten Sinn geistes- und sprachgeschichtliche Abhandlungen zu einzelnen Begriffen des Digesten-Textes.<sup>2</sup>

Die uns heute interessierenden Seiten fol. 1 *recto* und *verso* gehen von der Rechtsdefinition des römischen Juristen Celsus aus (2. Jh. n. Chr.) *Ius est ars boni et aequi* (*Digesta* Buch 1, Titel 1 *De iustitia et iure*) und behandeln auch den auf Aristoteles zurückgehenden Vergleich der *aequitas*, griechisch *epiékheia*, mit dem in der Antike auf der Insel Lesbos bei bestimmten Bauarbeiten verwendeten Maß aus Blei.

Ich übersetze zunächst, leicht gerafft, fol. 1rv aus Budés *Annotationes*; dann aus Conrad Lagus' *Iuris utriusque traditio methodica* fol. 14v D, wo der Autor die *aequitas* mit einer Messlatte aus Blei vergleicht. Da der gedruckte Lagus-Text auf Aristoteles, jedoch nicht auf Budé verweist, stellen sich Fragen: Ist der Passus fol. 14v D ein Plagiat? Ist die fehlende Quellenangabe dem unvollendeten Zustand des Werkes zuzuschreiben? Gab es um 1500 eine Theorie, derzufolge man bei Rückgriffen wohl wählerisch war?<sup>3</sup>

---

1 J. Deflers, in: DNP Suppl. 9 Renaissance – Humanismus; Sp. 807–815. – H. Kerner: Budé, in: TRE; S. 335–338.

2 Die *Editio princeps* der *Annotationes* zu den ersten 24 Büchern der Digesten erschien 1508; Nachträge erschienen 1526; die Ausgabe 1527 enthielt die *Annotationes* zu den ersten und den späteren Büchern; diese vollständige Ausgabe wurde mehrfach nachgedruckt. – Der verkleinerte Reprint der Ausgabe von 1556 erschien 2017 bei »Forgotten Books« und enthält im Anhang einen umfangreichen Index sowie durchgehend *in margine* genaue Quellenangaben von Jean Thierry de Beauvais/Bellovacus; die grossen Folio-Seiten sind durch die Buchstaben A bis K übersichtlich gegliedert.

3 Vgl. Abschnitt 11.

## 2. Guillaume Budé: *Annotationes ... in Pandectas* (1508); fol. 1rv : Was ist unter *aequitas* zu verstehen?

- *Ius est ars boni et aequi.* (Der Kanonist) Accursius sagt zu dieser Stelle, *bonum* sei das eine, *aequum* das andere; das verdeutlicht er aber nicht genug.<sup>4</sup> Wir glauben hingegen, dass das Thema Aufmerksamkeit verdient und ausführlich behandelt werden muss.
- (Der lateinische Grammatiker Aelius) Donatus (4. Jh.) sagt, Recht sei das, was alles Geradeausgehende, *recta*, und Ungeschmeidige genau abwägt; *aequitas* sei hingegen das, was viel vom bestehenden Recht aufgibt oder abmildert, anders gesagt: auf viel Recht verzichtet.
- (Der Komödiendichter) Terentius (2. Jh. v. Chr.) lässt in den *Adelphoe* (Die Brüder 1,1) den Vater sagen: »Ich bemühe mich, dass mein Sohn sich mir gegenüber genauso verhält, (wie ich mich ihm gegenüber verhalte). Ich gebe ihm etwas, ich lasse manches durchgehen; ich habe es ja nicht nötig, in allem mein Recht durchzusetzen.« Donat fügt dann erklärend hinzu: Selbst wenn es gelegentlich mal erlaubt oder angebracht wäre, müsse ein Vater nicht hart sein und immer sein Recht durchsetzen. Auch zeige Terenz ja in wunderbarer Weise, dass das jeweils eigene Recht nur im Rahmen einer wirklichen Unvermeidlichkeit gewahrt werden müsse.<sup>5</sup>  
(Der Vater in der Terenz-Komödie verkörpert also nach Aristoteles NE 1137b init., fin. und 1143a21 den gütigen und nachsichtigen Menschen, der nicht in kleinlicher Pedanterie sein Recht so lange verfolgt, bis es zum Unrecht wird).
- (Der römische Jurist Salvius) Iulianus (2. Jh.) betont an der Stelle, wo er über die *contractus bonae fidei* spricht: »Bei solchen Verträgen ist einer dem anderen zu dem verpflichtet, was der andere für den einen *ex bono & aequo* erfüllen muss, das heißt: nicht allein zu dem, was verordnet ist.«<sup>6</sup>

4 fol. 76r ABD und 227v K äußert sich Budé abschätzig über Accursius.

5 Soweit Budé fol. 1r C; fol. 14r A ist der Dichter Terenz wieder gemeint mit der Anspielung auf den sprichwörtlich gewordenen Satz: Würden die Menschen aufgrund ihrer Urteilskraft glauben, nichts Menschliches, wie Terenz sagt, sei ihnen fremd, würden von Allen Recht und Billigkeit gepflegt. Der Satz »Ich bin ein Mensch und sehe nichts Menschliches als mir fremd an«, *homo sum, humani nil a me alienum puto*, steht in der Komödie *Heautontimorumenos*, d. h. Der sich selbst Strafende, im 1. Akt Vers 77. Zu fol. 1r C vgl. *Digesta* 48,9,5 letztlich wohl auf Terenz zurückgehend: Die väterliche Gewalt muss in Milde, *pietas*, nicht in Strenge, *atrocitas*, bestehen.

6 *Digesta* 44,7,2,3; *Codex Iustinianus* 4,10,4. – H.U. Hoche: Regel, goldene, in: *HistWbPhilo*.

### 3. fol. 1r E: Aristoteles: Nikomachische Ethik 1137b

Im 5. Buch seiner Ethik spricht Aristoteles gedankenreich über die Gerechtigkeit und das Recht und unterscheidet das Recht und das *aequum bonumque*; mit seinen Worten:

»Letzteres ist ein vortrefflicheres/höher stehendes Recht, allerdings nicht das im Gesetz beschriebene, sondern eine Berichtigung des legitimen Rechts, *legitimi iuris emendatio*, griechisch *epanórtosis*, eine Neuaufrichtung.«<sup>7</sup>

fol. 1v F, Zeile 3. Das Recht betrifft das, was am meisten vorkommt (und ist allgemein gefasst); es ist sich selbst seines möglichen Irrtums bewusst, wobei das nicht ein Versagen des Gesetzes oder Gesetzgebers ist, sondern einfach in der Natur der Sache liegt.<sup>8</sup> Von der Natur ist es nämlich so eingerichtet worden, dass gar nicht alles, was überhaupt geschieht, mit Gesetzesvorschriften geregelt werden kann. Und dann sagt Aristoteles noch im 3. Buch der *Politiká*, die rechtmäßig erlassenen Gesetze müssten die höchste Würde besitzen, die Amtsträger (*Digesta* 1,21,1) – ob einer oder mehrere – eine Befugnis über das, worüber durch ein bestehendes Gesetz keine ausreichende Gewissheit erreicht werden kann. Somit ist das *aequum et bonum, to epieikés* bei Aristoteles, wie gesagt, eine *emendatio iuris scripti, to dikaion* bei Aristoteles, insofern es in manchen Fällen anders entscheidet, zu denen bislang kein allgemeines Gesetz erlassen werden konnte.<sup>9</sup>

### 4. fol. 1v G: Das auf der griechischen Insel Lesbos verwendete Winkelmaß aus Blei

Denn natürlich muss ja von unbestimmt vielen Dingen das Winkelmaß ebenfalls unbestimmt sein, *quippe indefinitarum rerum indefinita et norma esse debet*<sup>10</sup>, damit, wie bei einem Mauerbau auf der griechischen Insel Lesbos ein bleierne

7 Aristoteles: Nikomachische Ethik. Übersetzt von Franz Dirlmeier. 1969; S. 119; S. 434 mit ausführlichem Kommentar. – U. Wolf: Aristoteles' Nikomachische Ethik. 2007 (2); S. 112.

8 Kaser S. 86 III. 1.; S. 87 2.; S. 422 Fn. 13 betr. den Rechtsirrtum. – *Digesta* 5,3,25,6; 22,6; 1,3,39. »In der Natur der Sache« bedeutet, dass es von veränderlichen Sinnesdingen keine allgemeingültige Definition gibt; vgl. F. Bassenge: Aristoteles. Metaphysik (Übers.). Berlin (Aufbau-Verlag) 1960; Register s.v. Definition: S. 389, 3. Zeile von unten.

9 Dirlmeier (vgl. Anm. 7) S. 422.

10 *Indefinitus*, unbestimmt, steht bei Budé für *a(h)óristos* bei Aristoteles; *horizo*, begrenzen; *definitio*, Entscheidung bzw. Enderkenntnis, erscheint mittellateinisch auch als *diffinitio*; vgl. Budé fol. 285r BC; *Digesta* 50, 17, 202; *Codex Iustinianus* 6, 38, 2 *iuris auctoritate definitum*. Lagus schreibt *Arist. In V. Moralium dicit infinitae rei infinitam debere esse regulam*; d. h. im Unterschied zu dem von Budé verwendeten philosophischen Begriff *indefinitus* setzt er das negierte Partizip Perfekt Passiv von *finire*, im Sinn von »unendlich«, wohl nach Tacitus' Annalen 3,25 *legum infinita multitudo*. Die Begriffe: *norma*: allgemein mit »Winkelmaß«

Winkelmaß, *norma plumbea*, angewendet zu werden pflegt, das der Gestalt, *forma*, des (nicht orthogon gearbeiteten) Steines angepasst und immer wieder umgeformt werden kann, so auch Bestimmungen bei allfälligen Rechtsunsicherheiten, *cum usus venerit*, an die Umstände angepasst werden müssen, welche das geschriebene Gesetz des *ius strictum* entkräften bzw. abändern.

## 5. fol. 1v GHJ: Budé verdeutlicht das Gesagte

Mit diesen Worten, sofern wir sie freilich richtig wiedergeben, zeigt Aristoteles, dass die Richter, denen es erlaubt ist *ex aequo et bono iudicare* (fol. 102r D *in bonam partem interpretari et benigne iudicare*), so vorgehen müssen wie die Bauarbeiter, *caementarii et structores*, auf der Insel Lesbos ihr Winkelmaß, die *Lesbia norma*, handhaben; (erstere arbeiten mit den als Füllmaterial zu verwendenden *lapides informes*, die *structores* sind für die *structurae aequales* und *inaequales* zuständig). Da sie als einzige Arbeiter ein Winkelmaß aus Blei verwenden – nach ihrem Ermessen biegsam und immer neu verformbar –, richten sie die jeweilige Mauer nach diesem Maß so aus, dass sie manchmal, wenn ein roher Stein zum Einbau in ein Mauerwerk vielleicht – so wie er ist – nicht ohne weiteres in Frage kommt, das Winkelmaß nach dem Mauerverlauf biegen und diesem das Maß, nicht jedoch, (wie allgemein üblich), den Mauerverlauf dem Maß anpassen, damit ihr Werk vollendet werden kann. (Das verformte Winkelmaß »speichert« die unregelmäßige Gestalt der Steinoberfläche, erleichtert das Auffinden ungefähr passender Steine für die nächsthöhere Schicht und dient dem Auffangen konkaver und konvexer Unebenheiten; man spricht von pseudoisodomer Bauweise).<sup>11</sup>

---

übersetzt; Vorschrift; *regula*: Balken einer Standwaage; griechisch *kanón*; *perpendicularum*: Bleilot; oder einfach nur *plumbum*; fol. 116v/117r und 125r CD bespricht Budé in verwirrender Fülle die griechischen und lateinischen Begriffe der Bau- und Messtechnik. Heißt es fol. 125r C *norma vulgo quadra dicitur*, ist damit ein »Geometrisches Quadrat« – vgl. LexMA – gemeint, das nicht flexibel verwendet werden kann. Das rechtwinklige Dreieck mit den Seitenlängen 3, 4, 5 wird fol. 125r beschrieben; flexibel kann ein sog. Winkelhaken sein; vgl. HistWbPhilo »Norm«, Sp. 906 I. Vgl. Grimm, Stichworte »Winkelmasz«, »Masz«, »Maszstab«, Sp. 1751 fin. (von Platen) »wo ist ein maszstab, der für alle paszte?« E. Büchel: *Regula Lesbia*, in: HistWbPhilo. S.J. Apinus (*Praeses*), J.G. Eckstein (*Respondens*): *Dissertatio Academica de regula Lesbia*. 1715; online.

11 Notes on the Nicomachean Ethics of Aristotle by J.A. Stewart. Oxford 1892; I p. 531 betr. den in der jeweils höheren Lage einzusetzenden Stein: which would fit most closely into those of the stones already laid. Hofmann, Hasso: Normen, in: TRE; bes. S. 629–633; id. Norm, in: HistWbPhilo; Sp. 907: »Insgesamt war *norma*, vor allem in der stehenden Wendung *regula et norma*, eine im mittelalterlichen Sprachgebrauch eingeschliffene Metapher, was wohl auch damit zusammenhängt, dass in der Bautechnik die verschiedenen Werkzeuge sprachlich zu

Es folgen ja auch die höchsten Gerichte bisweilen nicht dem *ius scriptum*<sup>12</sup>, sondern nicht einmal den *praeiudicia* ihrer eigenen Urteile, wenn unter Berücksichtigung der Umstände – Zeiten, Personen, Orte und anderer Voraussetzungen – die Waagschale mit dem *aequum bonumque* schwerer wiegt, (mehr Gewicht hat und Zustimmung verdient), *praegravante aequi bonique lance*.<sup>13</sup>

Die *aequitas* bei Budé und Lagus:

- Nach Budé 1v J ist die *aequitas* eine *legitimi iuris emendatio* unter Berücksichtigung aller Umstände in einem ungewöhnlichen und neu zu entscheidenden Fall. Lagus hebt fol. 235v C die zu berücksichtigenden emotionalen Aspekte der Umstände hervor: Sym- und Antipathien, das Desinteresse der Richter, die Spitzfindigkeiten der Streitenden, die nur Dunkelheit verbreiten und die Wahrheitsfindung erschweren wollen.
- Recht und Gerechtigkeit sind nicht Werte an sich; es gilt die ›Goldene Regel‹; vgl. Budé fol. 1v D init. und Lagus fol. 14v D, 2. Zeile des Kapitels *De fictione iuris*; vgl. Regel, goldene, in: HistWbPhilo.
- Über einer *accomodatio casibus* hat für Lagus die *certa ratio* zu stehen, um die *tranquillitas* in der Gemeinschaft zu erhalten; fol. 6r B *salus populi suprema lex esto*. Bei Budé sind die *recto ratio* sowie die die Gesellschaft tragenden Tugenden fol. 13v K, 14r A, 17v JK, 18r B besprochen.
- Die *aequitas* erscheint vornehmlich als Milde, *benignitas*; fol. 18r CD zitiert Budé aber auch das von dem Stoiker Chrysipp entworfene Bild eines Richters, der gegenüber Schuldigen unerbittlich, unbestechlich, sowie dank der Kraft und Majestät von *aequitas* und *veritas* schreckenerregend, *terrificus*, zu sein habe.
- Entsprechend dem Sprachgebrauch von *ius strictum* und *rigor iuris* ist von *aequitas* immer im Singular die Rede, mag sie noch so individuell und facettenreich sein; Isokrates verbindet einmal die *epiēikeia* mit den wohlwol-

---

unterscheiden guten Sinn macht, dass aber offenbar für den Bereich praktisch-philosophischer Orientierungen eine vergleichbare Unterscheidung nicht eingeübt werden konnte.«

12 *Digesta* 4,4,13 *perpendendum est praetori, cui potius subveniat*; Lukrez 2,1042 *aliquid acri iudicio perpendere*.

13 Zu *praegravante aequi bonique lance*: Dieses Bild gründet auf dem von Aristoteles verwendeten Begriff *kanón* für die Messlatte. Das aus den semitischen Sprachen stammende Kulturwanderwort – im Hebräischen *hnq* – hat u. a. die Bedeutung ›Balken‹, ›Waagebalken‹. Da die dicht verwobenen Gedanken Budés oft nicht nur an einer Stelle auftauchen, war zu schauen, ob auch dieses Bild von den Waagschalen vielleicht an weiteren Stellen auftaucht und das Textverständnis erleichtert. fol. 77 D erklärt Budé die Begriffe *lanx*, Schale, und *expendere*, abwägen, erwägen: Wie es nötig ist, wenn Dinge abgewogen werden, dass die schwer gefüllte Waagschale zu Boden sinkt, so wird der Geist des Menschen gezwungen, überlegenen und einsichtsvollen Worten zu weichen und deren »Gewicht« anzuerkennen. – Cicero (*Tusculanae disputationes* 5,51) steht dem Satz *praegravante* etc. nahe: Jene Waage des Philosophen Kritólaos, der, wenn er in die eine Waagschale die Güter des Geistes legt, in die andere die des Körpers, glaubt, dass die mit den geistigen Gütern gefüllte sich senkt.

lenden Göttinnen der Heiterkeit, den Charitinnen; in der *Vulgata* ist Psalm 17,2 das hebräische *mescharim* mit dem Plural *aequitates* wiedergegeben: Gottes Augen sehen, was recht ist bzw. die Gerechtigkeit/das Gerade; fol 2r A umschreibt Budé das *ius strictum* als *exactius duriusque*; es werde von sehr harten Interpreten vertreten, die gleichsam auf ein *ius deterius*, ein minderwertigeres Recht, bedacht seien und als dessen *usurpatores* auftreten.

## 6. Conrad Lagus: *Iuris utriusque traditio methodica* (1543); fol. 9r: Die *aequitas* ist dem *rigor iuris* vorzuziehen

Die *traditio methodica* ist das Vermächtnis der relativ kurzen Lehrtätigkeit von Conrad Lagus (~1500–1546). Seiner 1544 bei Oporinus in Basel publizierten *Protestatio* sind Informationen zu entnehmen: über seine Arbeitsweise und Zielsetzung sowie seine Empörung ob der von ihm nicht genehmigten und seitens fehlerhaften Veröffentlichung (1543) einer dem Verleger Egenolff von einem *Anonymus* zugespilten und angeblich von einem anonymen Studenten gefertigten Mitschrift seiner (Lagus') *dictata*, d.h. seiner in Wittenberg ›innerhalb seiner eigenen vier Wände‹ gehaltenen Vorlesungen.

Den eigenen Angaben zufolge war diese Lehrtätigkeit, *traditio*, ganz darauf ausgerichtet, den Studenten eine möglichst umfassende und systematische Einführung in beide Rechte zu vermitteln und damit die *Summae* des Mittelalters zu ersetzen.

Der Umfang der *traditio*, 530 Folio-Seiten, lässt annehmen, dass die Mitschrift, *reportatio* – oder die überarbeitete Fassung, *redactio* (?) –, Lagus' reifere Vorlesungen wiedergibt.

Das Exemplar der Egenolff-Ausgabe in der Bayerischen Staatsbibliothek ist als verkleinerter Nachdruck erhältlich; ISBN 3-226-03436-7.

Im ersten Teil seiner *traditio methodica*, in den Kapiteln über die Ursprünge des Rechts, dessen Verpflichtung sowie über Auslegungen und Korrekturen hat Lagus dem Kapitel *De fictione iuris* fol. 14v vorgearbeitet, das sich mit der Messlatte aus Blei, *regula plumbea*, befasst. Die wesentlichen Sätze stehen fol. 9r im Abschnitt B in den Zeilen 5–9; 13–16; 24–26:

- Findet man in einem zu entscheidenden Fall einen Grund für eine Milderung des *ius scriptum* durch die *aequitas*, dann wird von den Rechtsgelehrten die folgende Regel beachtet bzw. der Maßstab angelegt: Liegt eine *aequitas scripta* vor sowie der *rigor iuris*, dann soll im Regelfall die *aequitas* dem *rigor* vor-

gezogen werden, entsprechend dem mit *placuit* beginnenden Gesetz (Nr. 90) in den *Digesta* Buch 50, Titel 1 *De diversis regulis iuris antiqui*.<sup>14</sup>

- Liegt nur der *rigor iuris scripti* vor, dann will man nicht, dass der Richter allein wegen seiner individuellen Vorstellung von *aequitas* vom *ius scriptum* abweicht, wie es in dem mit *prospexit* beginnenden Gesetz (Nr. 12 1/2) in den *Digesta* Buch 90, Titel 9 *Qui et a quibus manumissi liberi non fiunt ...* heißt.<sup>15</sup>
- Sind im kodifizierten Recht zu einem bestimmten Fall weder die *aequitas* noch der *rigor* enthalten, ist es dem Richter erlaubt, vom Ähnlichen zum Ähnlichen zu schreiten und das Recht von Beispielen herzuleiten, entsprechend dem mit *non possunt* beginnenden Gesetz (Nr. 12) in den *Digesta* Buch 1, Titel 3 *De legibus senatusque consultis et longa consuetudine*.<sup>16</sup>

## 7. fol. 14v D: *De fictione iuris*. Über Recht, das auf einem angenommenen Sachverhalt beruht

Oft wollen die Gesetzgeber und Ausleger der Gesetze – von irgendeiner *aequitas* dazu bewegt, damit ja nicht irgendein Unschuldiger durch die Härte der Gesetze verletzt wird (*Digesta* 48,19,5) –, dass Geschehenes als Nicht-Geschehenes, und umgekehrt, gehandhabt wird; und das schreiben sie dann vor. Und da in allen Belangen die *ratio iustitiae aequitatisque* den Vorzug vor dem *ius scriptum* verdient, scheuten die Gesetzgeber sich eben nicht, die Gesetze bestimmten Fällen anzupassen<sup>17</sup>, auch wenn sonst normalerweise das Entgegengesetzte geschehen sollte, damit alle Belange gesetzmäßig erledigt werden und auf der Grundlage einer *certa ratio*<sup>18</sup> der Frieden erhalten bleibt, und nicht – wie es

14 Die gedruckte Quellenangabe: *iux. Legem. Placuit. C. de iudiciis, & 1. in omnib. ff. de reg. iur.* T. Repgen: Billigkeit, in: DNP 13; Sp. 517–518.

15 *ut in 1. prospexit. ff. qui & quib. manu. liberi non fiant.* –T. Repgen: a.O. Sp. 519.

16 *iux. 1. non possunt. ff. d. 11. & S.C.*

17 *1. Placuit. C. de iudiciis*; vgl. Anm. 14. – F. Löttsch: Fiktion, in: *HistWbPhilo*; Sp. 952–953.

18 Budé fol. 14r A: *Quibus enim ratio a natura data est, iisdem etiam recta ratio data est, ergo et lex, quae est recta ratio in iubendo et vetando*; nach Cicero: *De re publica* 3,22,33; vgl. *Digesta* 1,3,7. – M. Hoenen: *Recta ratio*, in: *HistWbPhilo*; Sp. 335–360. – K. Bärthlein: *Orthos logos*, in: *HistWbPhilo*; Sp. 1389–93. Das dem Menschen von Natur gegebene Wissen um Gerechtigkeit wird bei Lagus fol. 3r A als *certissima regula* bezeichnet. In dem umfangreichen Kapitel *De sententia*, fol. 235r–240, wird eingangs die *amplitudo rerum* besprochen, d. h. Dingliches und Emotional-Persönliches, das Definitionen sowie Urteilsfindungen erschwert; fol. 235v D schließt Lagus sich der Sehweise von Panormitanus/Nicolaus de Tudeschis an, *quae magis consentanea sit rationi et conveniens humanitati*, die mehr mit der Vernunft vereinbar und der Menschlichkeit angemessen ist; auf das sprichwörtliche in *dubio pro reo* (*Digesta* 42,1,38) wird fol. 236r B verwiesen. Alle Überlegungen über die Notwendigkeit, bei einer Urteilsfindung *aequitas* walten zu lassen, gelten für den Fall, dass nur ein allgemein gefasstes Gesetz vorliegt; fol. 12v CD heißt es ›Wenn ein Gesetz sich schon auf bestimmte Fälle bezieht und

geschehen muss, wenn einer tun kann, was er will – der *status publicus* gestört wird.

Bei dieser Anpassung der Gesetze scheinen die weisesten Rechtsgelehrten der Lehre des Aristoteles (in der Nikomachischen Ethik, Buch V) gefolgt zu sein, wo es heißt, dass die Messlatte, *regula*, für eine schier unendliche Sache wie das Recht auch irgendwie unendlich sein müsse.

Da die Gesetze nämlich gar nicht so abgefasst werden können, damit sie alle Fälle, die irgendwann einmal auftreten, erfassen (*Digesta* 1,3,10), sind die Weisen wohlüberlegt vorgegangen, dass sie manchmal sogar Gesetze, die nicht im *ius scriptum*, sondern nur in ihrer, (der Gelehrten), Vorstellung, *sua fictione*, existierten, zwingen, bei besonderen Fällen behilflich zu sein und dann tatsächlich eine *obliquitas*, d.h. eine schiefe Richtung bzw. ein milderes Urteil, zuzulassen, dass der Wille der Gesetze, mit dem diese auf der Grundlage *ex aequo ac bono* allen nützen sollten, doch geachtet würde.

(Die Zeilen 1–8, fol. 14v D, bilden, wie es im Unterricht der Glossatoren üblich war, die ›summierende Einleitung‹ des folgenden Aristoteles-Zitates; Lagus' Gliederung betr. die Messlatte aus Blei entspricht damit derjenigen von Budé in den Abschnitten fol. 1r E und 1v H; vgl. *LexMA Summa*).

## 8. fol. 14v D, Zeile 8: *Lesbia regula*. Die Messlatte aus Blei, eine Metapher für *aequitas*

Deshalb sagt Aristoteles an derselben Stelle auch, angesichts von unendlich vielen möglichen Fällen, *in rebus infinitis*, sei ein Rechtsgrundsatz/eine Messlatte, *regula*, anzuwenden, nicht als Lot (vgl. Abschnitt 12), sondern (deshalb) aus Blei, *plumbea*, (zum ungefähren Ausgleichen der Horizontalen), damit sie zu vielen Formen zu›recht‹ gebogen werden könne.

Wie die flexible Messlatte auf der griechischen Insel Lesbos gewesen sein soll, keineswegs bei der Errichtung von repräsentativen Bauten dienlich, wohl aber sehr zweckmässig, ›angemessen‹, bei Bauelementen einzusetzen, welche die Natur bzw. der Zufall bildet, (d.h. mit natürlichen Unebenheiten im Gestein). Denn Dinge, die nicht der Kunst oder dem Handwerk, sondern dem Zufall verdankt werden, können nicht von einem und dann noch für allemal gültigen Maßstab, *regula*, abhängig gemacht und dementsprechend ausgeführt werden.

---

ausdrücklich hervorhebt, für welche Fälle es gelten will, ist es einem Interpreten nicht erlaubt, dieses Gesetz in seinem Interesse einzuschränken, und schon gar nicht den Fall, der im Gesetz erfasst ist, ausdrücklich wegen eines Scheines von *aequitas* von dieser Gesetzesfessel zu befreien.

## 9. fol. 14v D, Zeile 13: Beispiele für *fictiones iuris*

Deshalb fingieren die Rechtsgelehrten zum Beispiel auch, ein *foetus* sei schon geboren (*Digesta* 1,5,7), damit jemand, der schon zwei Söhne hat und diese als Erben einsetzt, für den Fall, dass er nicht weiß, dass seine Frau wieder schwanger ist, dieses Kind nicht gegen das *ius naturae* vom väterlichen Erbe ausschließen kann.<sup>19</sup>

Auch fingiert man das Recht, manchmal lebe derjenige noch, der getötet wurde, und zwar im Hinblick auf den Fall einer Entschuldigung des Vaters, nämlich eine Vormundschaft nicht übernehmen zu können, da die Gesetze ja jenen von dieser Pflicht bzw. Belastung befreien, der in einer Provinz des Römischen Reiches fünf Kinder hat. Hat nun jemand einen seiner Söhne in einem tobenden Krieg verloren, fingiert man, der Sohn lebe noch; man akzeptiert also die besagte Entschuldigung des Vaters, er habe fünf Kinder, als würde der Gefallene noch leben. Denn jene, die für die *res publica* gefallen sind so glaubt man würden durch ihren Ruhm ewig leben.<sup>20</sup>

## 10. Kannte Lagus das Werk Budés? Ist Lagus' *traditio methodica* fol. 14v D Mimesis oder ein Plagiat aus Budés *Annotationes* fol. 1rv? Wie zitieren Budé und Lagus ihre eingesehenen Quellen? Welche Autoren waren ihnen bedeutsam?

Die Erstausgabe der Werke von Aristoteles erschien 1495–1498 in Venedig bei Aldus Manutius; damit war der Weg frei *ad fontes* zu gehen und den *Aristoteles latinus* hinter sich zu lassen. Mit Griechisch-Kenntnissen ist ab ~1450 zu rechnen.

Für ›*aequitas* walten lassen‹ wurde bald der Vergleich mit der Messlatte aus Blei sprichwörtlich.<sup>21</sup> Budé war bei der Übersetzung des *Passus* noch unsicher und fügte fol. 1v G fin. hinzu *si quidem recte vertimus*, sofern ich das überhaupt richtig verstanden und übersetzt habe.

Budé zitiert auf seinen 570 Folio-Seiten füllenden *Annotationes* vor allem griechische und lateinische Autoren aller Zeitstufen, das *Corpus iuris*, antike Juristen, unter Vorbehalt manchmal den Kanonisten Accursius, aber kaum

19 *1. qui in utero ff. de statu hominum.*

20 *Instit. de excusat. tut. §. sed si in bello.* Das Gesetz befindet sich in den *Institutiones* Buch 1, Titel 25 *De excusationibus tutelae*, gegen Ende des Vorwortes und beginnt *sed si in bello amissi sunt*. Textausgabe Lat/D von R. Knütel, B. Kupisch, S. Lohse, T. Rübner. 2013 (4). – *Fictio iuris* und *aequitas* werden von Lagus begrifflich nicht unterschieden.

21 Zum Beispiel bei Franciscus Floridus: *De iuris civilis interpretationibus*. Basel 1540; S. 163, 10; S. 167.

zeitgenössische Autoren.<sup>22</sup> Der Hinweis auf den *molybdinos kanón*, Nikomachische Ethik V 1137b, lautet fol. 1v im Fließtext *Aristoteles libro quinto ethicorum* (bei Lagus fol. 14v D *Arist. in V. Moralium*). Das ist wahrlich nicht sehr benutzerfreundlich, und so liest man in der Ausgabe von 1556 in einer Widmung des Lexikographen Jean Thierry de Beauvais/ Bellovacus: »Es war Budés Anliegen, seine Aussagen durch das Zeugnis der Alten, *veteres*, zu bekräftigen; also liest man: Cicero; Quintilianus überliefert; so spricht Curtius. – Aber in welchem Buch? Und in welchem Abschnitt? Ist es nun meine Aufgabe, den ganzen Cicero oder ein ganzes Buch zu lesen, wenn ich nur eine Textstelle suche und überdenken möchte? Hat ein Leser so viel Muße? ... Deshalb möchte ich (Bellovacus) dem Leser die Mühe des langen Suchens abnehmen; ich habe selbst die genauen Stellen angegeben, damit der Leser am Rand schon sieht, wo er das Gesuchte leicht findet.« Zum Beispiel: fol. 1v FG am Rand: *Ethic. Lib. 5. cap. 10. ad finem.*

Ehrlichkeit ist Budé wichtig; fol. 125r D moniert er eine ungenaue Quellenangabe bei dem Architekturhistoriker Leon Battista Alberti; er habe einen Gedanken *mutuatus est*, d.h. von jemandem entlehnt und damit sich zu eigen gemacht.

Lagus zitiert auf 532 Folio-Seiten wenige profane antike Autoren, die Bibel, Päpste, das *Corpus iuris*, das kanonische Recht, häufig – im Sinne seiner Einführung in beide Rechte, nicht in polemischer Absicht – die Kanonisten Accursius, Azo, Baldus de Ubaldis, Bartolus, Cino di Pistoia, Hostiensis, Panormitanus, jedoch selten zeitgenössische Autoren, auch nicht Budé. – Er zitiert keine Wittenberger Kollegen – wie z. B. Petrus von Ravenna, dessen *Compendium iuris civilis* 1503 in Wittenberg erschien; das *Compendium iuris canonici I* erschien 1504 in Wittenberg, *II* 1506 in Leipzig-, keine Reformatoren und benennt auch keine zeitgenössischen Strömungen mit Namen, obwohl er sich z. B. in dem Kapitel über die Gütergemeinschaft, *de communionem rerum*, mit radikal-reformatorischen Positionen auseinandersetzt. Der späteste mittelalterliche von Lagus zitierte Autor ist Paulus de Castro (1360/2–1441); er war Schüler von Baldus und hinterließ u. a. Vorlesungen zu den Digesten.

22 Zu den Ausnahmen zählen die ›Großen‹ Leon Battista Alberti, Beroaldus, Bessarion, Lorenzo Valla, Angelo Poliziano, Petrus Crinitus. Budé fol. 48v GH (leicht gekürzt): ›Als ich einmal bei Petrus Crinitus in Florenz war, (wohl um die *Littera Florentina* einzusehen; vgl. DNP Suppl. 9, Sp. 808), einem leutselig und einzigartig gelehrten Menschen, dessen Buch *De honesta disciplina* jetzt vorliegt, stieß ich bei der Beschäftigung mit einigen seiner Bücher auf einen von der Hand des Angelo Poliziano beschriebenen Quartbogen Papiers. (...) Als ich dank des Entgegenkommens von Crinitus diese *Annotationes* schnell und sprunghaft überfliegen durfte, habe ich mir die eine oder andere Stelle, die sich auf dieses mein Vorhaben bezog, (nämlich *Annotationes* zu den Pandekten zu verfassen), im Gedächtnis gemerkt.‹ Budé war gedächtnisstark; zu nicht schriftlich festgehaltenen Stellen vermerkt er fol. 102r E *nisi me fefellit oblivio*, wenn mich das Vergessen nicht getäuscht hat, und fol. 102r D *nisi me fugit*, wenn es mir nicht entflohen ist.

Nun ermöglicht Lagus' *Protestatio* einen Einblick in seine Arbeitsweise; mehrfach ist darin von »bemessener Zeit« die Rede; gegen Ende seines Lebens sah er sein Werk als unvollendet an; eine Publikation kam für ihn nicht in Frage. – Die nach einer Vorlesungsmitschrift gedruckte *traditio methodica* trägt deutlich erkennbare Hinweise auf den mündlichen Vortrag; und darin zitiert ein Dozent ja auch oft nicht so genau und ausführlich, wie in einer abgeschlossenen und autorisierten Druckvorlage; manche Quellenangaben befanden sich vielleicht auch erst in den »Zettelkästen«; der Student kann das eine oder andere überhört haben, manch ein Verlust zu Lasten des als nicht zuverlässig geltenen Druckers Egenolff gegangen sein.<sup>23</sup>

Beispiele für Zitate in Lagus' *traditio methodica*:

- Liest man fol. 15 r, letzte Zeile *Azo in principio suae summae in Codicem*, kann man davon ausgehen, dass Lagus die 1506 in Pavia gedruckte *Summa Azonis* besaß oder einsehen konnte; vgl. ND 1966 in CGlossIC; Lex MA Azo.
- Heißt es fol. 12v C *Ego Bartholo acquiescendum puto*, ich glaube Bartolus zustimmen zu müssen, ist der Student auf ein im Unterricht bereits behandeltes Werk verwiesen. Lagus war ein sog. Stubengelehrter, der nicht an der Universität Wittenberg las, sondern, wie er in der *Protestatio* betont, seine Schüler innerhalb seiner eigenen vier Wände um sich versammelte; damit waren Nachfragen jederzeit möglich und viele Bücher wohl gerade greifbar.
- fol. 10v C ist im letzten Satz der Kanonist Cynus, Cino di Pistoia, erwähnt mit *circa titulum codicis*; dem ist zu entnehmen, dass Lagus sich auf die Erstausgabe der *Lectura Codicis* von 1483 bezog; vgl. Lex MA »Cino«; Schrage, Dondorp S. 75.
- Bei Anekdoten und Beispielen wird meist keine Quelle genannt (fol. 2v C; 8r A; 14v; fol. 108r B die dem Ausdruck *societas Leonina* zugrunde liegende Fabel); sie werden vielleicht als bekannt vorausgesetzt; denkbar, dass der Autor sie aber vorerst auch für sich behalten wollte, wissend, *semel emissum volat irrevocabile verbum* (Horaz: *Epistulae* 1,18,71).

Gelegentlich finden sich allgemeine Hinweise wie fol. 3r B *canonistae et aliique plerique*; 3r B fin. *Stoici dixerunt*.

- Hinweise auf Gesetze im *Corpus iuris* sind so genau, dass man sie heute leicht verifizieren kann, sofern man den *Modus* der Abkürzungen durchschaut hat; vgl. *Constitutio Tanta* § 10.

---

23 J. Verger: Vorlesungs- und Predigt-nachschrift, in: LexMA. – Eltjo J.H. Schrage, H. Dondorp: *Utrumque ius*. Berlin 1992; betr. Textausgaben der Schriften der Kanonisten u. die darin verwendeten Abkürzungen.

## 11. Damit stellt sich die Frage, warum Budé und Lagus wenige/kaum zeitgenössische Quellen zitieren. Lag diesem Verzicht vielleicht eine Theorie zugrunde?

Beim Blättern in Budés *Annotationes* stieß ich fol. 76r B auf den Satz: (Nun möchte ich mit meiner Leistung nicht so hoch eingeschätzt werden, dass man glaubt, Vieles entströme gleichsam meiner Quelle). »Ich halte es jetzt wahrlich für ausreichend, wenn ich mit den Aussagen der erstrangigen und klassischen Autoren, indem ich gleichsam Regenwasser auffange, die Dürre meines Geistes durch fremde Fruchtbarkeit bereichert habe. Und: Als das Meine bezeichne ich jetzt, was ich aus Anderem/-n entnommen und vielleicht zu Meinigem gemacht habe, sofern ich freilich jede Übernahme in rechter und geeigneter Weise, *concinne*, bzw. kunstgerecht abgerundet meinem Gedankengang angepasst habe.« (Bleibt zu ergänzen: Diese *Mimesis*<sup>24</sup> befreit nicht von der Pflicht, den Urheber eines Gedankenganges oder einer Formulierung doch zu erwähnen. Der Humanist Petrus Crinitus schrieb in *De honesta disciplina*: Einige Humanisten gleichen den Autoren des späteren Altertums, die ebenfalls ihrer Zeit aus dem Weg gingen. Mit »ebenfalls« dürfte Quintilian gemeint sein mit seinem Satz: Das Maß der Autorität wird durch das Alter festgelegt: *veteres*, die alten Schriftsteller, *antiquitas*, die frühere Zeit, *maiores*, unsere Vorfahren).<sup>25</sup>

## 12. Für die Fragen »Kannte Lagus Budés *Annotationes*?« und »Ist Lagus« fol. 14v D ein Zitat/Plagiat aus Budés Werk fol. 1rv?« konnte bislang keine überzeugende Antwort gefunden werden. Vielleicht hilft philologische Akribie weiter

Budé war bei seiner Übertragung der im griechischen Wortlaut wiedergegebenen Aristoteles-Stelle NE 1137b über den *molybdinos kanón* unsicher; deshalb flocht er ein »sofern ich den Text richtig verstanden habe«; aus fol. 125r C geht hervor, dass er durchaus wusste, dass *regula* die richtige Wiedergabe von *kanón* ist;

24 Grimm: Deutsches Wörterbuch, Stichworte ›kleben‹, ›Nachahmung‹. – H. Koller: *Mimesis*, in: *HistWbPhilo*.

25 Nach: J. Burckhardt: *Die Kultur der Renaissance in Italien*. 1869 (2); ND 1962 (WBG); S. 162 mit Fn. 2. – Anders das Zeitgenossenlob S. 174 ff; vgl. R. Frohne: *Das Welt- und Menschenbild des St. Galler Humanisten Joachim von Watt/Vadianus (1484–1551)*. 2010; S. 16 »Es gibt für Vadian kein Schema und keine Kategorie, bestimmte Quellentexte auszuwählen und andere hintanzusetzen; alles ist nennens- und bedenkenswert, auch wenn manchmal aus der Fülle des Materials nur die Spitze des Eisberges in die Scholien übernommen werden kann.« – E.R. Curtius: *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*. 1948; 1961(3); S. 256 die ›Alten und die ›Neueren‹.

gleichwohl wählte er durchgehend fol. 1v *norma*, die Bezeichnung für das Winkelmaß/den Winkelhaken: vielleicht wegen des Gleichklanges mit *forma*, fol. 1v G, oder weil er an den Details einer bestimmten Bauweise interessiert war.

Nun erhellt sein diesbezügliches Sachverständnis aus den über den *Index* zu findenden antiken Belegen; fol. 116v/117r bzw. fol. XCVIIr in der Ausgabe von 1508 gelten dem Aufschichten orthogon gearbeiteter Steine sowie der Schichtung gewöhnlicher Steine:

- *ex lapide ordinario*
- *: nec temere congestum :*
- *nec ad perpendicularum respondens :*
- d. h. weder von einem aufs Geratewohl aufgehäuften Material, noch mit dem Lot übereinstimmenden/als Quader gearbeiteten, das aber doch statische und ästhetische Ansprüche erfüllt.

Damit ist des Rätsels Lösung gefunden; Lagus kannte Budés Werk und nicht nur die ersten beiden Seiten! Um nämlich selber bei der Beschreibung der ungewöhnlichen Messlatte ganz sicher zu sein, informierte Lagus sich bei Budé fol. XCVIIr und übernahm aus den in der Editio princeps durch ::::: erkennbar gemachten Sinneinheiten das Element *nec ad perpendicularum respondens* in seinen Satz ›Aristoteles sagt, es sei eine Messlatte, *regula*, nicht als Lot,/*non perpendiculari*, sondern (deshalb) aus Blei zu verwenden, um beim Verlegen der Waagerechten immer wieder den unregelmäßigen Steinen angepasst werden zu können:

*Itaque Arist, in eodem loco dicit in rebus infinitis, utendum esse reg, non pro pendiculari, sed plumbea ut ad infinitas rerum formas inflecti possit, qualis fuisse fertur Lesbiorum regula in extruendis aedificiis minime idonea, sed in rebus, quas natura aut casus format commodissima. Neque enim ad unam perpetuamque regulam exigi & dirigi possunt quae non arte, sed casu eueniunt. (pro pendiculari ist ein Druckfehler; es muss perpendiculari heissen; Verwechslung der Kürzel von per und pro).*

### 13. Die Beobachtungen haben ergeben

- Die Gliederung von Lagus' Gedanken über das eigenwillige auf der Insel Lesbos verwendete Messinstrument entspricht derjenigen von Budé; vgl. Abschnitt 7.
- Aus Budés Werk übernahm Lagus den wenig belegten Ausdruck *nec ad perpendicularum respondens* in der Form *non perpendiculari* in den Satz, mit dem er betont, bei der *aequitas* komme es nicht auf die Senkrechte an, sondern eine ausgeglichene Waagerechte; auch rezipiert Lagus' Satzbau den durch ::::: gegliederten Gedankengang Budés.

- Für die Anpassung von Gesetzen an besondere Umstände verwendet Budé fol. 1v GJ das Verb *accomodare*, Lagus fol. 14v D ebenfalls; fol. 48r E liest man bei Budé, kein Gesetz sei hinreichend geeignet, *satis commoda*, für alle zu fällenden Urteile; auf die *regula plumbea* als Metapher für *aequitas* bezogen akzentuiert Lagus das neu: fol. 14v D, Zeile 11 *in rebus, quas natura aut casus format* (Budé fol. 4v E *usus aut status rei publicae*), *commodissima*, d.h. das Instrument der *aequitas* ist bei allen Dingen, welche die Natur oder der Zufall/der jeweilige Fall vorgibt, am besten geeignet.
- Zu beachten ist auch folgende sprachliche Feinheit: Budé zitiert fol. 1r C (vgl. Abschnitt 2) den Grammatiker Donat mit den Worten *ius est quod omnia recta et inflexibilia exigit*, d.h. Recht ist, was alles in gerader Richtung Verlaufende und Ungeschmeidige ausführt. Lagus modifiziert fol. 14v D in den Zeilen 5–6 das *recta* mit dem gleichfalls der räumlichen Vorstellung entnommenen Ausdruck, »die *aequitas* lasse eine gewisse *obliquitas* zu«, d.h. eine schräge Richtung. Damit ist die Milde gemeint, das Abweichen vom *ius strictum*. Die Verwendung des Wortes *obliquitas* ist Quintilian 1,4,9 entlehnt, wo es die weiche Aussprache des Buchstaben q beschreibt, von Lagus hier auf die tatsächliche Milde, *in facto*, übertragen. – Lagus hat den Budé-Text genau gelesen.
- Der gedruckten Randnotiz *Lesbia regula* im Lagus-Text ist – mit Vorbehalt – abzulesen, dass Lagus in seiner Vorlesung auf Budé verwies, die Bedeutung der *Lesbia regula* als Metapher für *aequitas* betonte und seine Studenten aufforderte, in ihrer Nacharbeit den Budé-Text doch auch selber einzusehen. Der Student, dessen Mitschrift dem Verleger Egenolff zugespielt wurde, verglich den Budé-Text und setzte auf der Textseite seiner Mitschrift *Lesbia regula* ungefähr auf die Höhe von *Lesbii fabri* bei Budé, um im Sinne seines Lehrers zu betonen, es komme ja nicht auf die Handwerker an, sondern die flexible Messlatte! Lagus' mündliches Zitat ist verloren gegangen; dessen Reflex bzw. die Rezeption durch einen Studenten und die Weitergabe durch den Verleger sind geblieben.<sup>26</sup> Lagus' Gedanken über die Messlatte aus Blei sind *Mimesis*, Anverwandlung, ein Fortschreiben in dem von Budé fol. 76r B beschriebenen Sinn.

---

26 Bildungsgeschichte S. 268 betr. die ›Rubrifizierung von Mitschriften unter Sachgesichtspunkten‹, um das Wiederfinden bestimmter Begriffe/Themen zu erleichtern. – Meier, L. O.F.M.: Über den Zeugniswert der Reportatio in der Scholastik. In: Archiv für Kulturgeschichte 36/1/1954, S. 1–8. – Vgl. Anm. 23.

## Abkürzungen. Literatur

( )	Ergänzungen, Quellenangaben, kurze Erklärungen von R.F.
>...<	Hervorhebungen; Referate
Aristoteles	Nikomachische Ethik. Übers. und Kommentar. F. Dirlmeier. 1969
Bildungsgeschichte	N. Hammerstein, A. Buck: Handbuch der Deutschen Bildungsgeschichte. 15.–17. Jh. 1996
Budé	vgl. Anm. 2; den Seitenzahlen in diesem Vortrag liegt der Reprint zugrunde
DNP	Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike
DNP Suppl. 1	Geschichte der antiken Texte
DNP Suppl. 9	Renaissance – Humanismus
DNP Suppl. 11	Byzanz
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
Flashar	H. Flashar (Hg.): Die Philosophie der Antike. Band 3 Aristoteles. 2004 (2)
Grimm	Deutsches Wörterbuch
HistWbPhilo	Historisches Wörterbuch der Philosophie
Heumann-Seckel	H. Heumann, E. Seckel: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 1907; ND Graz 1971
Kaser	M. Kaser: Das römische Privatrecht. Die nachklassischen Entwicklungen. 1975 (2)
Lagus	vgl. Abschnitt 6
Lagus: <i>Protestatio</i>	übersetzt von R.F. in: St. Meder (Hg.): Geschichte und Zukunft des Urheberrechts. 2018
LexMA	Lexikon des Mittelalters
Lewis, Short	Ch.T. Lewis, Ch. Short: Latin Dictionary. Oxford 1958
Liddell, Scott	H.G. Liddell, R. Scott: A Greek-English Lexicon. Oxford 1958
Schrage, Dondorp	E. Schrage, H. Dondorp: Utrumque Jus. 1992
TRE	Theologische Realenzyklopädie



## Privilegien gegen den Nachdruck zugunsten von Leonhard Thurneysser

Leonhard Thurneysser (Leonhard zum Thurn/Thurneisser, 1530 bis 1596), ein in Basel geborener Goldschmied und Mediziner, der später unter anderem als Arzt von Johann Georg von Brandenburg tätig war, verfasste im 16. Jahrhundert eine Vielzahl medizinischer Schriften, für deren Druck er in Berlin seine eigene Druckerei einrichtete und seit dem Jahr 1572 betrieb.<sup>1</sup> Sechs Jahre nach Eröffnung dieser Druckerei veröffentlichte Thurneysser 1578 ein Kräuterbuch mit dem Titel »*Historia sive descriptio plantarum omnium, tam domesticorum quam exoticarum, Earundem cum virtutes influentiales, elementares, & naturales, [...]*«, welches auch unter dem deutschen Titel »*Historia und Beschreibung influentischer, elementischer vnd natürlicher Wirkungen aller fremden und heimischen Erdgewächse [...]*« erschien.<sup>2</sup> Das Werk enthält neben dem Fließtext zahlreiche bildliche Darstellungen und Verzierungen.

---

1 *Benzing*, Buchdruckerlexikon des 16. Jahrhunderts (Deutsches Sprachgebiet), Frankfurt a. M. 1952, S. 33; *Heidemann*, Thurneisser zum Thurn, Leonhard, in: Allgemeine Deutsche Biographie 38, 1894, S. 226–229 (verwendete Online-Version abrufbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118622447.html#adbcontent>, zuletzt abgerufen: 11. Dezember 2019); zu Thurneyssers Druckerei auch: *Gerabek/Haage/Keil/Wegner* (Hrsg.), Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin, Boston 2007, S. 1398 (Thurneisser zum Thurn, Leonhard); *Engelmann*, Zum Leben und Werk von Leonhard Thurneysser, S. 87 in: Jahrbuch des Märkischen Museums 8, Berlin 1982, S. 83–94.

2 *Thurneysser*, *Historia sive descriptio plantarum omnium, tam domesticorum quam exoticarum, Earundem cum virtutes influentiales, elementares, & naturales, tum subtilitates, necnon icones etiam veras, ad vivum artificiose expressas proponens, atq[ue] vna cum his, partium omnium corporis humani vt externarum ita internarum picturas, & instrumentorum Extractioni chymicæ seruientium delineationem vsumq[ue], ac methodos deniq[ue] Pharmaceuticas quasuis, ad curam valetudinis dextrè tractandam necessarias complectens, vtilitatis vero publicæ gratiâ*, Berlin 1578 (unter anderem abrufbar über die Internetpräsenz der Österreichischen Nationalbibliothek unter: <https://www.onb.ac.at/digitale-bibliothek-kataloge>, zuletzt abgerufen: 11. Dezember 2019); *ders.*, *Historia Vnnd Beschreibung Influentischer, Elementischer vnd Natürlicher Wirckungen Aller fremden vnnd heimischen Erdgewechssen, auch jrer Subtiliteten / sampt warhafftiger vnd Künstlicher Conterfeitung derselbigen/ auch aller teiler/ Innerlicher vnd Eüsserlicher glider am Menschlichen Körper/ nebed fürbildung aller zu der Extrattien*, Berlin 1578 (unter anderem als kolorierte Ausgabe abrufbar über die Internet-

Für sein Kräuterbuch bemühte sich Thurneysser vor dem Erscheinen um Privilegien, die das Buch vor dem Nachdruck und dem Verkauf von Nachdrucken durch andere gegen seinen Willen schützen sollten. Der Volltext der drei erhaltenen Privilegien wurde in dem Kräuterbuch auf den ersten zwei Seiten, die auf das Titelblatt folgen, abgedruckt.<sup>3</sup> In chronologischer Reihenfolge handelt es sich um folgende Privilegien aus den Jahren 1575 bis 1577 von dem toskanischen Großherzog Francesco I. de Medici, von Kaiser Maximilian II. und von Stephan Báthory, Herrscher unter anderem über Polen und Litauen:

- I. Privileg von Francesco I. de Medici zugunsten von Leonhard Thurneysser vom 26. November 1575.<sup>4</sup>
- II. Privileg von Kaiser Maximilian II. zugunsten von Leonhard Thurneysser vom 4. Juli 1576.<sup>5</sup>

---

präsenz der Bayerischen Staatsbibliothek unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/>, zuletzt abgerufen: 11. Dezember 2019).

- 3 Thurneysser, *Historia sive descriptio plantarum omnium, tam domesticorum quam exoticarum, Earundem cum virtutes influentiales, elementares, & naturales, tum subtilitates, necnon icones etiam veras, ad vivum artificiose expressas proponens, atq[ue] vna cum his, partium omnium corporis humani vt externarum ita internarum picturas, & instrumentorum Extractioni chymicæ seruientium delineatoinem vsumq[ue], ac methodos deniq[ue] Pharmaceuticas quasuis, ad curam valetudinis dextrè tractandam necessarias complectens, vtilitatis vero publicæ gratiâ*, Berlin 1578, S. 2rv; *ders.*, *Historia Vnnd Beschreibung Influentischer, Elementischer vnd Natürlicher Wirkungen Aller fremden vnnd heimischen Erdgewchssen, auch jrer Subtiliteten / sampt warhafftiger vnd Künstlicher Conterfeitung derselbigen/ auch aller teiler/ Innerlicher vnd Eüsserlicher glider am Menschlichen Körper/ nebend fürbildung aller zu der Extrattien*, Berlin 1578, S. 2rv.
- 4 Abgedruckt in: Thurneysser, *Historia sive descriptio plantarum omnium, tam domesticorum quam exoticarum, Earundem cum virtutes influentiales, elementares, & naturales, tum subtilitates, necnon icones etiam veras, ad vivum artificiose expressas proponens, atq[ue] vna cum his, partium omnium corporis humani vt externarum ita internarum picturas, & instrumentorum Extractioni chymicæ seruientium delineatoinem vsumq[ue], ac methodos deniq[ue] Pharmaceuticas quasuis, ad curam valetudinis dextrè tractandam necessarias complectens, vtilitatis vero publicæ gratiâ*, Berlin 1578, S. 2v; ebenfalls abgedruckt in dem Werk *ders.*, *Historia Vnnd Beschreibung Influentischer, Elementischer vnd Natürlicher Wirkungen Aller fremden vnnd heimischen Erdgewchssen, auch jrer Subtiliteten / sampt warhafftiger vnd Künstlicher Conterfeitung derselbigen/ auch aller teiler/ Innerlicher vnd Eüsserlicher glider am Menschlichen Körper/ nebend fürbildung aller zu der Extrattien*, Berlin 1578, S. 2v.
- 5 Abgedruckt in: Thurneysser, *Historia sive descriptio plantarum omnium, tam domesticorum quam exoticarum, Earundem cum virtutes influentiales, elementares, & naturales, tum subtilitates, necnon icones etiam veras, ad vivum artificiose expressas proponens, atq[ue] vna cum his, partium omnium corporis humani vt externarum ita internarum picturas, & instrumentorum Extractioni chymicæ seruientium delineatoinem vsumq[ue], ac methodos deniq[ue] Pharmaceuticas quasuis, ad curam valetudinis dextrè tractandam necessarias complectens, vtilitatis vero publicæ gratiâ*, Berlin 1578, S. 2r; eine deutsche Übersetzung des Privilegs wurde abgedruckt in dem Werk *ders.*, *Historia Vnnd Beschreibung Influentischer, Elementischer vnd Natürlicher Wirkungen Aller fremden vnnd heimischen Erdgewchssen, auch jrer Subtiliteten / sampt warhafftiger vnd Künstlicher Conterfeitung derselbigen/ auch*